

Beschluss:

Bei der Beratung sind Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt worden.

Ratsherr Krampfer bringt als Vorsitzender des Planungs- und Umweltausschusses einen Änderungsantrag ein, dem der Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 28.10.2020 zugestimmt hatte. Der exakte Wortlaut ist dem Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses zu entnehmen.

Herr Stadtbaurat Kubiak erläutert, der im Änderungsantrag verwendetet Begriff „Hochregallager“ sei städtebaulich unbestimmt, daher sei folgende Formulierung zu empfehlen:

Im Text-Teil B (Anlage 02 / Seite 15) ist unter den Örtlichen Bauvorschriften neu aufzunehmen:

*Äußere bauliche Gestaltung
(§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)*

*Bei der äußere Gestaltung der **baulichen Anlagen** im Baufeld 3 sind gedeckte RAL-Farben zu verwenden.“*

Zudem müsse die Begründung zum Bebauungsplan wie folgt ergänzt werden:

Mit der ergänzten örtlichen Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen im Baufeld 3 soll sichergestellt werden, dass visuelle Beeinträchtigungen aufgrund der dort zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von bis zu 39 m (Hochregallager) minimiert werden.

Dem Änderungsantrag aus dem Planungs- und Umweltausschuss in der somit modifizierten Fassung wird sodann einstimmig zugestimmt.

Der Vorlage in der geänderten Fassung wird ebenfalls einstimmig zugestimmt.